

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen**

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Gewässer im Gebiet der Stadt Schöningen.
- 2) Diese Verordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- 1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes (§ 2 Nds. Straßengesetz).
- 2) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind neben den Straßen nach Abs. 1 alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücksflächen, auch wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Widmung.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die für die Öffentlichkeit freigegebenen
 - a) Friedhöfe,
 - b) Gärten,
 - c) Park-, Grün- und Wasserflächen,
 - d) Kinderspielplätze,
 - e) Bolz- und Sportplätze

ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Widmung.

**§ 3
Benutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

- 1) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebräuchs und ihres Widmungszwecks entsprechend benutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird.
- 2) Eine Verunreinigung jeglicher Art ist an öffentlichen Straßen und Anlagen verboten. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Wegwerfen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,

- b) das Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen oder Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Streumaterialkisten, Fahrgastwarthallen, Blumenkästen und Spielgeräten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen,
 - c) die Entsorgung des im Haushalt, Garten oder gewerblich angefallenen Abfalls in den aufgestellten öffentlichen Abfallbehältnissen.
- 3) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen in öffentlichen Anlagen ist verboten, soweit es nicht durch die Stadt Schöningen freigegeben wird.
- 4) In den öffentlichen Anlagen ist es insbesondere verboten, außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu benutzen oder abzustellen; ausgenommen sind motorbetriebene Rollstühle.
- 5) Das Füttern wildlebender Tiere (Tauben, Enten, u.a.) ist untersagt. Das gilt auch für das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von diesen aufgenommen werden.

§ 4 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- 1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die auf Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- oder Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkstreifen und –plätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- 2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer müssen Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, entfernen.
- 3) Muss damit gerechnet werden, dass Eiszapfen oder Schnee auf die öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen herunterfallen, sind Vorrichtungen zum Schutz von Personen und Sachen (z.B. Absperrungen o.ä.) anzubringen.

§ 5 Tierhaltung

- 1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche generell stören.
- 2) Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Personen, die insbesondere Hunde führen oder betreuen, sind verpflichtet, zu verhindern, dass die Tiere außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes
 - a) unbeaufsichtigt herumlaufen,
 - b) Personen oder Tiere anspringen oder anfallen.

- 3) Die Personen nach Abs. 2, die einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen führen, sind dazu verpflichtet, Verunreinigungen des Hundes durch Kot unverzüglich zu entfernen. Diese Reinigungspflicht geht der eines Anliegers vor.
- 4) Hunde sind auf öffentlichen Verkehrsflächen und in den öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen.
- 5) Die Bestimmungen des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184) bleiben unberührt.
- 6) Der Absatz 3 gilt sinngemäß für Personen, die Reiter oder Halter von Pferden oder mit der Führung oder Beaufsichtigung bzw. Betreuung von Pferden beauftragt sind.

§ 6 Bekämpfung verwilderter Tauben

- 1) Eigentümerinnen und Eigentümer oder nutzungsberechtigte Personen von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- 2) Eigentümerinnen und Eigentümer oder nutzungsberechtigte Personen von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Schöningen oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

§ 7 Hausnummern

- 1) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus gut erkennbar sein.
- 2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die Hausnummern wie folgt anzubringen:
 - a) Wenn der Hauseingang an der Straßenseite liegt, neben oder über dem Eingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der zur bestimmungsgemäßen Straße liegenden Hauswand, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- 3) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer zusätzlich an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- 4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder eine gemeinschaftliche Zufahrt von der Straße aus zu erreichen, so ist an der Einmündung des Privatweges oder der Zufahrt von den anliegenden Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten zusätzlich auf ihre Kosten ein Hinweisschild mit Angabe der ihren Gebäuden zugeteilten Hausnummern anzubringen.

- 5) Wird eine neue Hausnummer zugeteilt, ist das alte Hausnummernschild ein Jahr lang neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist durchzustreichen, allerdings so, dass sie lesbar bleibt.

§ 8 Vermeidung von Lärm

- 1) Ruhezeiten in Schöningen sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
 - b) an Werktagen die Zeit von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- 2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Tätigkeiten und Verhaltensweisen verboten, die die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigen oder gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Dies gilt insbesondere für
 - a) der Betrieb motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, u.a.),
 - b) der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern (hierunter fallen elektrisch- und kraftstoffbetriebene Rasenmäher, sowie Mähroboter),
 - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,
- 3) Die Verbote des Abs. 2 gelten nicht für
 - a) Arbeiten und Betätigungen, die zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich sind,
 - b) unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und sonstige Arbeiten, die zur Beseitigung einer Gefahr oder eines Notstandes erforderlich sind,
 - c) Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind an Werktagen während der Mittags- und Abendruhe.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmbewilligung (32. Blm-SchV) zu beachten.

- 4) Während der Abend-, Nacht- und Sonntagsruhe ist das Einwerfen von Abfällen in die öffentlich aufgestellten Wertstoffbehälter verboten.
- 5) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.) dürfen nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden.
- 6) Die Bestimmungen der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) bleiben unberührt. Im

Übrigen sind die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

7) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten die der Verhütung oder Beseitigung eines Notsandes dienen,
- b) für Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher, land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe (z. B. der Betrieb von Baumaschinen und -geräten), wenn die Arbeiten üblich sind.

Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführungen der Arbeiten gebieten.

§ 9

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke, z.B. Raketen, Knallkörper, Schwärmer, usw.) ist am 31.12. („Silvester“) und am 01.01. („Neujahr“) in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern unter Berücksichtigung der historischen Altstadt in Schöningen insbesondere für folgende Straßenzüge mit den daran angrenzenden Grundstücken verboten:

Abelnkarre, Am Mühlenbach, Am Schloß, Baderstraße, Beguinenstraße, Bismarckstraße, Brauhof, Burgplatz, Catthagen, Herrenstraße, Klosterfreiheit, Markt, Neuendorf, Niedernstraße, Plan, Salzstraße, Schlosshof, Schulstraße, Tränke, Wellmannstraße, Westendorf

An den übrigen Tagen besteht das Verbot bereits aufgrund von § 23 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

§ 10

Brauchtumsfeuer, Feuerkörbe

- 1) Traditionelle Brauchtumsfeuer dürfen ausschließlich von der Stadt Schöningen zugelassenen Organisationen durchgeführt werden. Die Brauchtumsfeuer müssen frei zugänglich sein und mit einem zu pflegenden Brauchtum in unmittelbarer Verbindung stehen. Private Brauchtumsfeuer sind nicht zugelassen.
- 2) Der Gebrauch handelsüblicher Feuerkörbe und das Abbrennen von offenen Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig, wenn nur trocknes, unbehandeltes Holz verbrannt wird und sofern keine Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug, ausgeht.

§ 11

Ausnahmen

- 1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Der erforderliche Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form bei der Stadt Schöningen frühestmöglich, mindestens jedoch 10 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Ausnahme, zu stellen.
- 2) Ausnahmegenehmigungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 31.12.2034 außer Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen vom 06.07.2005 außer Kraft.

Schöningen, den 13.12.2024

(D.S.)

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider

(Schneider)